



MARKTGEMEINDE TULBING

Hauptplatz 1, 3434 Katzelsdorf, Bez. TULLN, NÖ

Amtsstunden: DI, MI, FR: 08:00 -12:00 DO: 17:00 -19:00

☎ +43 2273 2249

✉ gemeinde@tulbing.gv.at

Website: www.tulbing.at



ANTRAG auf HERABSETZUNG der „Ganztägigen Schulischen Nachmittagsbetreuungsbeiträge (GTS)“ gem. Richtlinie des Gemeinderates der Marktgemeinde Tulbing (Beschluss vom 14.12.2016) für „Soziale Härtefälle“.

ANTRAG für das Schuljahr:

20__/20__

Die Herabsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung wird beantragt für:

Familien- und Vorname des Kindes/der Kinder:

Geburtsdatum:

Familien- und Vorname der Eltern (Erziehungsberechtigten), der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt:

Geburtsdatum:

Weitere im Haushalt gemeldete Kinder/Personen, für welche Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:

Geburtsdatum:

Alleinerzieher/Alleinerzieherin:

JA

Nein

Überweisung des Herabsetzungsbetrages auf das Konto:

lautend auf:

IBAN:

Beizulegende Nachweise in Kopie: Aktuelle **Einkommensnachweise** aller im gemeinsamen Haushalt lebender Familienmitglieder (z.B.: aktueller Lohnzettel, Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid des letzten veranlagten Kalenderjahres bzw. bei pauschalieren Landwirtinnen/Landwirte zuletzt festgestellter Einheitswertbescheid), **Nachweis sonstiger Einnahmen** (z.B.: Unterhaltszahlungen (Alimente), Arbeitslosengeld, Notstands-, Sondernotstandshilfe, Wochen-, Karenz- und Kinderbetreuungsgeld oder ähnliche Leistungen)

Erklärung:

1. die im Antrag gemachten Angaben und die beigelegten Nachweise sind richtig, die Herabsetzung des Kostenbeitrages, wenn sie aufgrund falscher Angaben ausbezahlt wurde, ist unverzüglich an die Marktgemeinde Tulbing rückzuzahlen.
2. Zustimmung der Überprüfung der Angaben durch die Marktgemeinde Tulbing.
3. Schriftliche Anzeige jeder Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Kostenreduktion (Betreuungsausmaß, Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation).

Kontakt Daten AntragstellerIn, Tel.: _____ Email: _____

Ort und Datum

Unterschrift AntragstellerIn

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN – Betreuungsbeiträge

Ganztägige Schulische Nachmittagsbetreuung (GTS)

an der Volksschule Tulbing

Richtlinie des Gemeinderates der Marktgemeinde Tulbing (Beschluss vom 14.12.2016) für „Soziale Härtefälle“

Auf Antrag wird die **Höhe des Kostenbeitrages** für die Betreuung des Kindes (Kinder) im Verhältnis der Unterschreitung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens (Familieneinkommen) zum Betrag der monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung **reduziert**.

Die Reduzierung wird nur gewährt, wenn das Kind und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Tulbing haben. Auf die Herabsetzung besteht kein Rechtsanspruch.

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder

Gewichtungsfaktor

| | |
|-----------------------------|---|
| 1 .Erwachsener | 1,0 (als Alleinerzieher 1,4) |
| 2. Erwachsener | + 0,8 |
| Kind(er) bis inkl. 10 Jahre | + 0,4 |
| 11 bis inkl. 14 Jahre | + 0,6 |
| über 15 Jahre | + 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird) |

Familieneinkommen

Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebender Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung, Kinderbetreuungsgeld sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten).

- Bei unselbständig Erwerbstätigen:
Nettoeinkommen ohne Familienbeihilfe (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
- Bei den übrigen Einkunftsarten:
Gewinn bzw. Überschuss nach § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen und Einkommensteuer; zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirten/Land- und Forstwirte werden 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen).

Nachweis

- Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,

- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

Jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung ist unverzüglich bekannt zu geben.

Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.

Einkommensgrenze

Als sachgerechte Einkommensgrenze im Hinblick auf die Abgrenzung eines Härtefalles ist der monatliche Betrag für die bedarfsorientierte Mindestsicherung heranzuziehen. (Derzeit € 978,00 monatlich für eine Einzelperson ab 2022, 2021: € 949,46)

Berechnung

Die Berechnung anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zur Einkommensgrenze ist wie folgt vorzunehmen;

- 1) Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens
- 2) Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent
- 3) Reduktion des Betreuungsbetrages um den Prozentanteil der Unterschreitung der Einkommensgrenze
- 4) Maximale Herabsetzung von 50% des jeweiligen Beitragssatzes

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das von der Marktgemeinde Tulbing zur Verfügung gestellte **Antragsformular** (aufliegend Volksschule Tulbing, Gemeindeamt bzw. Download auf der Homepage der Marktgemeinde) ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung der Förderung der Gemeinde vorzulegen. Die Förderung kann nur bearbeitet werden, wenn alle Unterlagen vollständig übermittelt wurden.

Der Antrag ist frühestens mit Beginn des Schuljahres und spätestens bis 30.06. für das laufende Schuljahr zu stellen. Das laufende Schuljahr beginnt mit dem Schuljahr im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Verspätet eingebrachte Anträge schließen eine Reduzierung von Vorjahren aus.

Eine im Vorhinein (Beginn des Schuljahres) beantragte bewilligte Förderung wird durch Reduktion der laufenden Beitragsbeiträge gewährt, eine im Nachhinein (bis 30.06. für das laufende Schuljahr) durch Auszahlung des Herabsetzungsbetrages auf ein mit der Antragstellung bekanntzugebendes Bankkonto.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, unverzüglich jede **Änderung in den Voraussetzungen** für die Gewährung der Kostenreduktion (Betreuungsmaß, Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation) der Gemeinde **schriftlich anzuzeigen**.

Werden Kostenherabsetzungen **aufgrund unrichtiger Angaben** bezogen, sind diese über Aufforderung der Marktgemeinde vom Empfänger/in unverzüglich rück zu erstatten oder können auf bereits bewilligte Ansuchen angerechnet werden.